

mit dem Grafen Albrecht von Bludenz über strittige Gerechtsame am Eschnerberg. Es wurde bestimmt:

1. Beide Herrschaften haben das Recht, am Eschnerberg einen Amtmann über ihre Leute zu setzen. In Zivilsachen ist der Amtmann des Beklagten zuständig; von Verbrechen sind die Straf gelder an den Herrn des Bestraften zu entrichten.

Ueber Verbrechen, die nicht von Leuten des Grafen von Bludenz geschehen, urteilen die Grafen von Vaduz, doch muß das Gericht zu Vaduz gehalten werden.

2. Jede Herrschaft ist berechtigt, auf ihrem Gebiete und für ihre Leute eine Taverne (Pfandhaus und Gasthaus) zu halten.

3. Das Fischen in der Esche (Grenzbach) ist beiden Herren gestattet, doch darf der Graf v. Bludenz keinem anderen dazu die Erlaubnis geben.

4. Die Grafen v. Vaduz dürfen nördlich der Esche (die ungefähr die Grenze zwischen der Grafschaft und der Herrschaft Schellenberg bildete) keinen Zoll erheben. Also der Zoll gehörte den Grafen von Bludenz als Herren von Schellenberg.

5. Die Rheinfähre bei Ruggell gehört den Grafen von Bludenz allein, die zu Haag den Grafen v. Vaduz gemeinsam mit den Freiherren v. Sax.

6. Der Graf v. Bludenz hat das Geleitrecht von Bludenz nach Rheinegg und zurück und von Bludenz nach Werdenberg und zurück.

An dieser Vereinbarung ist besonders auffallend, daß die Vaduzer Grafen die Gerichtstage über Verbrechen nicht auf ihrem Gebiete am Eschnerberg halten durften, sondern in Vaduz. Demnach hatten auch die Grafen von Feldkirch das Hochgericht über ihre Leute in Feldkirch halten müssen.

Trotz dieser Abmachung, die auf alter Gewohnheit beruhte, gab es bald wieder Anstände bezüglich verschiedener Gerechtsame. Es kam daher nach dem Tode des Grafen Heinrich v. Vaduz zwischen dessen Bruder Bischof Hartmann, nachdem dieser sich die Hoheitsrechte in seinen Herrschaften